



Stadt Graz

Amtsblatt
der Landeshauptstadt Graz



EUROPASTADT

Nr. 6

Mittwoch, 5. Mai 2010

Jahrgang 106

Inhaltsverzeichnis:

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

Stellenausschreibung: Geschäftsführer/in der Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH ...	2
Vorbeugende Maßnahmen gegen Waldbrandgefahr	3
04.11.1 Bebauungsplan Floßlendstraße – Zeillergasse – Floßlendplatz	4
8.11.0 Bebauungsplan – Teil A, Aufhebung Aufschließungsgebiet 11.12	9
8.11.0 Bebauungsplan – Teil A	10
Händlermarkt Jakominiplatz: Vergabe Marktstandplatz Nr. 20	14
Aus der GR-Sitzung vom 21. Jänner 2010.....	15
Nachruf Stadtrat a.D. Walter Gotschacher	16
Impressum.....	25

**Geschäftsführer/in der Graz Tourismus
und Stadtmarketing GmbH**

A 8 – 18090/2006-50

(Bewerbungsschluss in 30 Tagen)

Gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz gelangt folgende Position zur Ausschreibung:

**Geschäftsführer/in der Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH
ab 01.09.2010**

Die Tätigkeit verlangt die eigenverantwortliche Führung eines Teams von derzeit rund 30 MitarbeiterInnen, sowie die Organisation und Koordination der Grazer Tourismusaktivitäten in enger Zusammenarbeit mit Partnern aus Wirtschaft, Kultur und öffentlicher Hand und eine überaus hohe Kommunikationsfähigkeit nach innen und außen. Dem/der Geschäftsführer/in der Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH obliegt zudem die Budgetverantwortung für sämtliche Aktivitäten.

Der Aufgabenbereich der Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH umfasst insbesondere die Bereiche der Touristeninformation, der Verkaufsförderung und Pressebetreuung, der Werbemittelproduktion, sowie eines Incoming-Reisebüros und des Citymanagements. Besonderer Wert wird auf die Pflege der erforderlichen Kontakte zu tourismusrelevanten Institutionen, insbesondere zu jenen der Stadt Graz und des Landes Steiermark, sowie der touristischen Zielmärkte, gelegt.

Gesucht wird eine integrationsfähige Führungspersönlichkeit mit kaufmännischer Ausbildung und mehrjähriger Erfahrung im internationalen, nationalen und städtischen Tourismus. Fremdsprachenkenntnisse, Durchsetzungsvermögen, Organisationstalent aber auch Kreativität werden vorausgesetzt. Die Position ist mit adäquater Dotation ausgestattet.

Schriftliche Bewerbungen sind bis spätestens 23.05.2010 (Datum des Poststempels) an die **Finanz- und Vermögensdirektion, Hauptplatz 1, Graz-Rathaus, 3. Stock, Zi. 333, oder per e-mail an anneliese.laesser@stadt.graz.at**, zu richten.

Rückfragen bitte an Frau Mag.^a Anneliese Lässer, Tel.: +43 (0) 316/872-3307.

Die Veröffentlichung dieser Ausschreibung erfolgt in der "Wiener Zeitung" am 24.04.2010.

Für den Stadtsenat:

Die Stadträtin;
Mag.^a (FH) Sonja Grabner

Der Stadtrat:
Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüscher

**Vorbeugende Maßnahmen
gegen Waldbrandgefahr**

GZ.: 015878/2009-2

vormals: A 17 - B 199/2000 - 2

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz, betreffend vorbeugende Maßnahmen gegen Waldbrandgefahr; Verbot des Feueranzündens und Rauchverbot.

Auf Grund des § 41 Abs 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl 1975/440 idF BGBl I 2007/55, wird vom

1. Mai bis 31. Oktober 2010

in den Waldgebieten der Stadt Graz sowie in der Nähe dieser Wälder (Gefährdungsbereich) jegliches Feueranzünden und Rauchen verboten.

Personen, die dieser Anordnung zuwiderhandeln, werden gemäß § 174 Abs 1 lit a Ziffer 17 des Forstgesetzes idF BGBl I 2007/55 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die angeführten Strafen auch nebeneinander verhängt werden.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

A 14_K_917_2006_18

04.11.1 Bebauungsplan

„Floßlendstraße – Zeillergasse – Floßlendplatz“

1. Änderung

IV. Bez., KG. LEND

Beschluss

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 23.04.2009 mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 04.11.0 Bebauungsplan “Floßlendstraße – Zeillergasse – Floßlendplatz” beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 27, 28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk ROG), i.d.F. LGBl. 89/2008, in Verbindung mit § 8, § 11 und § 71 (4) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.g.F. und § 3(1) der Bebauungsdichteverordnung 1993 i.d.F. LGBl. 78/2003 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 ERSCHLIESSUNG

- (1) Die Zu- und Ausfahrten haben ausschließlich von der Floßlendstraße, einer Gemeindestraße (G) entsprechend der zeichnerischen Darstellung zu erfolgen.
- (2) Für die Herstellung eines öffentlichen 3 m breiten Geh- und Radweges werden in Summe 180 m² benötigt. Jene Flächen sind im Bauverfahren einzulösen bzw. abzutreten
- (3) Die Errichtung schmaler Zugangsbrücken (ca. 3m) über dem Schleifbach ist zulässig.

§ 3 BEBAUUNGSWEISE

Innerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen sind die offene und die gekuppelte Bebauungsweise zulässig.

§ 4 BEBAUUNGSGRAD

Der Bebauungsgrad wird für alle Bauplätze mit höchstens 0,4 festgelegt.

§ 5 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude und Nebengebäude festgelegt.
- (2) Entlang des Schleifbaches ist außerhalb der Baugrenze keine bauliche Anlage, weder oberirdisch noch unterirdisch, zulässig (ausgenommen Balkone und Verkehrsflächen auf der im Planwerk mit „V“ bezeichneten Fläche).
- (3) Entlang der Floßlendstraße sind außerhalb der Baugrenze keine oberirdischen baulichen Anlagen, wie Auskragungen, Balkone, Kellerabgänge, Nebengebäude, Pergolakonstruktionen etc. zulässig (ausgenommen freie Autoabstellplätze auf den im Planwerk mit „P“ bezeichneten Flächen).
- (4) Ansonsten gelten die Baugrenzen nicht für unterirdische Tiefgaragen, -rampen, Kellerabgänge und deren allseits flächendeckend begrünte Einhausungen, Balkone, unterirdische Räume, Trafogebäude, Einfriedungen, durchsichtige Vordächer geringer Dimension, offene Stiegen - und Lifthäuser und dergleichen (ausgenommen entlang des Schleifbaches, s. Pkt. 2)
- (5) Unabhängig von den Baugrenzen gelten die Abstände gemäß dem Steierm. BauG 1995

§ 6 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHE, GESAMTHÖHE, DÄCHER

Absatz 1 lautet nun:

- (1) Im Planwerk ist die jeweils maximal zulässige Geschossanzahl bzw. die maximal zulässige traufenseitige Gebäudehöhe eingetragen.
Die traufenseitige Mindestgebäudehöhe beträgt 6,00m.

§ 7 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

entfällt :

§ 8 KINDERSPIELPLÄTZE

Es ist die ÖNORM B2607 vor allem hinsichtlich Lage, Standort, Barrierefreiheit, Förderung von Sinneswahrnehmungen und Bewegung sowie eine Detailplanung verpflichtend einzuhalten.

§ 9 FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Überdeckte Fahrradabstellmöglichkeiten sind in einer Anzahl von mindestens 1 Fahrrad pro 50 m² BGF -Wohnfläche vorzusehen.
- (2) Überdeckte Fahrradabstellmöglichkeiten für Besucher sind in einer Anzahl von mindestens 1 Fahrrad pro 300 m² BGF -Wohnfläche vorzusehen.
- (3) Bei Handelsbereichen ist mindestens ein oberirdischer, überdeckter Fahrradabstellplatz pro 25 m² BGF- Verkaufsnutzfläche innerhalb der Baugrenz- und Baufluchtlinien zu errichten.

§ 10 PKW-Abstellplätze, Tiefgarage, Anlieferung

- (1) KFZ-Abstellplätze für die nördlich des öffentlichen Geh- und Radweges befindlichen Grundstücke sind außerhalb der Baugrenz- und Baufluchtlinien nur auf den im Planwerk mit „P“ bezeichneten Flächen - ansonsten in Form von Tiefgaragen herzustellen.

- (2) Pro Wohneinheit für die nördlich des öffentlichen Geh- und Radweges befindlichen Grundstücke ist min. 1,0 Stellplatz anzuordnen.
Pro Wohneinheit für die südlich des öffentlichen Geh- und Radweges befindlichen Grundstücke ist mind. 1,5 Stellplatz anzuordnen.
- (3) KFZ- Abstellplätze für die südlich des öffentlichen Geh- und Radweges befindlichen Grundstücke sind außerhalb der Baugrenz- und Baufluchtlinien nur auf den im Planwerk mit „P“ bezeichneten Flächen herzustellen.
- (4) PKW-Abstellflächen im Freien sind wie folgt auszuführen:
 - entlang der Floßlendstraße ist zwischen der Gehsteiginnenkante (Grundstücksgrenze) und den PKW-Abstellflächen ein Grünstreifen mit einer Breite von mind. 1 m herzustellen und gärtnerisch zu gestalten.
 - entlang des Schleifbaches ist zwischen der bestehenden Bachböschungsoberkante und den PKW-Abstellflächen ein Grünstreifen mit einer Breite von mind. 5 m herzustellen und mit standortgerechten Laubgehölzen gärtnerisch zu gestalten.
 - mit unversiegelter Oberfläche (Ökotrain-, Rasensteinen o. Ä.)
- (5) Zu- und Abfahrten zu Tiefgaragen sind nur von der Floßlendstraße zulässig, ansonsten innerhalb der Baugrenz- und Baufluchtlinien und integriert in Gebäuden.
- (6) Tiefgaragenrampen sind nach oben und seitlich einzuhausen deren nach außen sichtbare Wand- und Dachflächen sind zu begrünen und auf Dauer zu erhalten.
- (7) Andockstellen für Waren-Anlieferung sind innerhalb der Baugrenz- und Baufluchtlinien zu errichten und nach oben und seitlich einzuhausen, deren nach außen sichtbare Wand- und Dachflächen sind zu begrünen und auf Dauer zu erhalten.
- (8) Tiefgaragen - Einfahrtsöffnungen sind jeweils 20 cm höher als das angrenzende Gelände zu errichten.

§ 11 BEPFLANZUNGEN, EINFRIEDUNGEN

- (1) Die im Planwerk dargestellten Freiflächen, Grünstreifen, Baumbestände und Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten.
Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Generell hat die Baumanzahl mindestens den Eintragungen im Planwerk und der Angabe gem. dem Wortlaut der VO zu entsprechen.
Für Pflanzungen von großkronigen Bäumen und Sträuchern sind nur standortgerechte Laubgehölze zulässig.
- (2) Die nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung, dem Parken u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten.
Die inneren Erschließungsflächen sind mittels drainagefähiger Oberfläche (Rasen-, Sandfugen oder dgl.) auszubilden.
- (3) Der Versiegelungsgrad (alle bebauten und alle der Erschließung dienenden Flächen) wird mit 60% begrenzt.
- (4) Baumpflanzungen entlang der Floßlendstraße:
Sie sind in ihrer Lage im Planwerk fixiert.
Entlang der Floßlendstraße ist eine Baumreihe aus straßenraumwirksamen Großbäumen, in Summe 15 Bäume (10 Bäume im südlichen und 5 Bäume im nördlichen Planungsbereich), lt. Baumschulqualität mit einem Stammumfang von mind. 18/20 in einem Meter Höhe und einem Achsabstand von 15 – 16 m zu pflanzen und dauerhaft gem. Önorm L 1122 zu erhalten und zu pflegen.
Der Mindestabstand zur Gehsteiginnenkante beträgt mind. 0,8m.
Im Bereich der Gebäude ist ein Mindestabstand zum aufgehenden Mauerwerk von 4,5 m einzuhalten.

Für breitkronige, hochstämmige Bäume ist ein unverbautes Wurzelraumvolumen von 9,0 m³ und eine offene Baumscheibe von mind. 6,00 m² vorzusehen.

Für mittelkronige, kleine bis halbohohe Bäume ist ein unverbautes Wurzelraumvolumen von 6,0 m³ und eine offene Baumscheibe von mind. 4 m² vorzusehen.

(5) Baumpflanzungen südlich des öffentlichen Geh- und Radweges:

Sie sind in ihrer Lage im Planwerk fixiert.

Auf den südlichen Grundstücken begleitend zum Radweg, ist eine Baumreihe, mind. 4 Stk., mit lt. Baumschulqualität mit einem Stammumfang von mind. 18/20 in einem Meter Höhe und einem Achsabstand von rd. 14 m, zu pflanzen und dauerhaft gem. Önorm L 1122 zu erhalten und zu pflegen.

Zum Gebäude ist ein Mindestabstand zum aufgehenden Mauerwerk von 4,5 m und zum Geh- und Radweg ein Mindestabstand von 0,8 m einzuhalten.

(6) Baumpflanzungen Parkplatz:

Zur Strukturierung größerer Parkflächen für Handelsbereiche hat pro 5 Autoabstellplätze und für Wohnanlagen hat pro 4 Autoabstellplätze je eine Baumpflanzung zu erfolgen.

Baumart und Baumqualität ist in Anlehnung an die natürliche bachbegleitende Vegetation zu pflanzen, dauerhaft gem. Önorm

L 1122 zu erhalten und zu pflegen lt. Baumschulqualität mit einem Stammumfang von mind. 18/20 in einem Meter Höhe.

(7) Bachbegleitender Ufersaum:

Der standorttypische Gehölzsaum entlang des Schleifbaches ist dauerhaft naturnah zu erhalten und zu pflegen.

Ausgenommen davon ist der neu zu gestaltende Uferbereich im mittelbaren Anschluss an den geplanten Baukörper im Süden in Bachnähe. Dieser Böschungsbereich ist mit standortgerechten Strauch- und Staudenbepflanzungen neu aufzubauen, wobei einzelne Baumpflanzungen als Gestaltungsakzente erwünscht sind.

(8) Für Einfriedungen sind Zäune ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m bzw. Hecken bis max. 2,00 m aus standortgerechten Gehölzen zulässig.

(9) Die oberste Decke von Tiefgaragen, ist mit einer Erdschüttung von mindestens 150 cm für die Baumpflanzung entlang der Floßlendstraße zu überdecken, von freiliegenden Tiefgaragen mit einer Mindestüberdeckung von 70 cm Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden, gewachsenen Gelände zu überdecken, entweder nach Vorgaben des Bebauungsplanes ansonsten gärtnerisch auszugestalten. Ausgenommen davon sind Terrassen, Manipulationsflächen, Wege, Tiefgaragenaufgänge und dergleichen.

(10) Bachböschungen, anstatt der bestehenden ostseitigen Bachuferstützmauer aus großformatigen Steinschichtungen, sind mit einer Neigung von 2:3 (h:b) neu herzustellen.

(11) Bachböschungen in Form von „Wiesenböschungen“ werden abgelehnt.

(12) Stützmauern in Form von „Löffelsteinen“ und großformatigen Steinschichtungen sind nicht zulässig.

(13) Geländeänderungen (Anschüttungen bzw. Abgrabungen) sind nur bis zu einer Höhe von 1,5 m zulässig. Böschungsmauern dürfen eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten.

(14) Schallschutzwände sind beidseitig flächendeckend zu begrünen

(15) Müllstandplätze sind blickdicht einzugrünen mit Büschen und Hecken und auf Dauer zu erhalten.

(16) In dem jeweiligen Baubewilligungsverfahren sind Außenanlagepläne entsprechend des BP und der VO und ein technischer Bericht einschließlich einer Bestandsbewertung generell des Bewuchses, vorzulegen.

- (17) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens der festgelegten Baumpflanzungen ist unzulässig.
- (18) Die vorgesehenen Retentionsflächen sind von Leitungen freizuhalten.

§ 12 BEBAUUNGSDICHTE

Eine Überschreitung des im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baugrenzlinien, Baufluchtlinien, Gebäudehöhen etc.) zulässig.

Der Höchstwert der Bebauungsdichte wird im Bereich der nördlichen Grundstücke mit max. 1,0 festgesetzt.

Im Bereich mit möglichen 6 Geschossen und einem zurückversetzten Dachgeschoss, mit einer 2000 m² zugehöriger Bauplatzfläche wird der Höchstwert der Bebauungsdichte mit max. 1,2 festgesetzt.

§ 13 VER- UND ENTSORGUNG

- (1) Die Oberflächenwässer sind durch geeignete Maßnahmen auf eigenem Grund zu retentieren und zur Versickerung zu bringen.
- (2) In dem jeweiligen Baubewilligungsverfahren ist ein Regenwasserentsorgungskonzept, welches die Versickerung auf eigenem Grund dauerhaft gewährleistet, vorzulegen.

§ 14 SONSTIGES

Die Errichtung von Plakatwänden ist nicht zulässig, ausgenommen zum Zwecke der Baustelleneinfassung

§ 15 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des 04.11.1 Bebauungsplanes, 1. Änderung beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt während der Amtsstunden im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, zur allgemeinen Einsicht auf bzw. ist im Internet unter www.graz.at/Bebauungsplanung einzusehen.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

A14_043010_2008

8.11.0 BEBAUUNGSPLAN – Teil A
STERNÄCKERWEG – JOHANN-WEITZER-WEG

Aufschließungsgebiet 11.12

8. Bez., KG Graz Stadt- Messendorf
Gst. Nr. 966, 967

Aufhebung

Aufschließungsgebiet 11.12

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 22.4.2010 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

Aufgrund der Erfüllung der Aufschließungserfordernisse in Verbindung mit der Verordnung des 08.11.0 Bebauungsplanes - Teil A „STERNÄCKERWEG – JOHANN-WEITZER-WEG“ wird gemäß § 23 Abs 3 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974 i.d.g.F. die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet für das Aufschließungsgebiet 11.12 aufgehoben.

Die Ausweisung im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz erfolgt nunmehr als vollwertiges Bauland „Reines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,6.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

A14_043010_2008

8.11.0 BEBAUUNGSPLAN – Teil A
STERNÄCKERWEG – JOHANN-WEITZER-WEG
VIII. Bez., KG Graz Stadt- Messendorf

Beschluss

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 22.4.2010 mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 8.11.0 Bebauungsplan – Teil A STERNÄCKERWEG – JOHANN-WEITZER-WEG beschlossen wird

Aufgrund der §§ 27, 28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk. ROG), i.d.F. LGBl. 89/2008, in Verbindung mit § 8, § 11 und § 71 (4) des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

Es sind folgende Bauweisen zulässig:
Offene, gekuppelte oder geschlossene

§ 3 BEBAUUNGSGRAD

Bebauungsgrad: mindestens: 0,15, höchstens: 0,35

§ 4 BAUGRENZLINIEN, ABSTÄNDE

- (1) Im Planwerk sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für untergeordnete Baumaßnahmen wie eine Tiefgaragenrampe, Tiefgaragen- Kellerabgänge und begrünte Einhausungen, Stiegenhäuser, Liftbauwerke, Vordächer sowie Flugdächer gemäß § 6 Abs. 4.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHE, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Geschossezahlen eingetragen.
- (2) Dabei gelten bezogen auf die jeweiligen Höhenbezugspunkte folgende maximale Höhen:

Geschossanzahl:	Gebäudehöhe	Gesamthöhe
2 G	max. 7,50 m	max. 10,00 m
3 G	max. 10,50 m	max. 12,00 m

- (3) Höhenbezugspunkt ist die jeweilige Verschneidung mit dem natürlichen Gelände.
- (4) Für Stiegen- und Lifthäuser sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (5) Dächer – auch Flugdächer - sind mit einer Dachneigung bis zu 8 Grad zulässig und zu begrünen.
- (6) Von der Verpflichtung der Dachbegrünung sind Dachterrassen, verglaste Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses wie z.B. Stiegen- und Lifthäuser sowie Bauteile für die Nutzung alternativer Energien ausgenommen solange das Gesamtausmaß der nicht begrüneten Anteile von Dächern pro Bauplatz 40 Prozent nicht übersteigt.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN UND BAULICHEN ANLAGEN

- (1) Innerhalb der zwei westlichen durch Baugrenzlinien umschriebenen Zonen sind je maximal 2 Baukörper - mit einer maximalen Giebelseitenbreite von 15m zur Gst.Nr.: 968 orientiert - zulässig.
- (2) Offene Laubengänge entlang des öffentlichen Gutes sind unzulässig.
- (3) Schallschutzwände sind nur zu Gst.Nr.: 964 KG Graz Stadt- Messendorf zulässig.
- (4) Für den Gültigkeitsbereich sind maximal 2 Flugdächer im Ausmaß von maximal je 75 m² zur Überdachung von Müllinseln und Fahrradabstellbereichen zulässig.
- (5) Nebengebäude sind unzulässig.

§ 7 VERKEHRSANLAGEN

Die Zufahrten (z.B. die Tiefgaragenzufahrt) haben auf kürzest möglichem Weg - in der Lage ca. entsprechend der planlichen Darstellung - zu erfolgen.

§ 8 PKW-ABSTELLPLÄTZE

- (1) Pro Wohneinheit sind mindestens 1,8 Stellplätze anzuordnen.
- (2) Die KFZ-Abstellplätze sind - ausgenommen innerhalb der im Planwerk mit „P“ bezeichneten Flächen – in Tiefgaragen herzustellen oder in die Hauptgebäude zu integrieren.
- (3) PKW-Abstellflächen im Freien sind wie folgt auszuführen:
 - Nur in den ausgewiesenen Bereichen lt. Planwerk (P - ungefähre Lage)
 - Mit unversiegelter Oberfläche (Macadam, Rasensteinen o.ä.). Dies gilt nicht für KFZ-Abstellplätze für Menschen mit Behinderung.
- (4) Tiefgaragenrampen sind nach oben und seitlich einzuhausen.
- (5) Im Planungsgebiet sind je 50 m² Wohnfläche ein überdachter, witterungsgeschützter und leicht erreichbarer Fahrradabstellplatz sowie für Besucher je 300 m² Wohnfläche ein Fahrradabstellplatz zu errichten.

§ 9 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Die im Planwerk dargestellten Grünflächen und Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten (ÖNORM L1122). Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Der Abstand der Baumachse vom aufgehenden Mauerwerk hat jedenfalls bei kleinkronigen Bäumen 3,0m und bei mittel- und großkronigen Bäumen straßenbegleitend mind. 4,5m und ansonsten mind. 6,0m zu betragen. Dabei hat jedoch die Baumanzahl mindestens den Eintragungen im Planwerk zu entsprechen.
- (2) Die oberste Decke von frei liegenden Tiefgaragen ist mit einer Erdschüttung von mindestens 70cm Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden, gewachsenen Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten. Ausgenommen davon ist die begrünte Überdachung der Tiefgaragenrampe (30cm Humusschicht) sowie befestigte Flächen. Im Bereich der Laubbaumpflanzungen über der obersten Decke von einer frei liegenden Tiefgarage ist punktuell eine höhere Erdschüttung von 1,0m für kleinkronige und 1,50m für großkronige Bäume erforderlich.
- (3) Die nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten.
- (4) Der Versiegelungsgrad (unter Berücksichtigung aller bebauten und aller der Erschließung dienenden Flächen) wird mit maximal 40 Prozent begrenzt.
- (5) Nicht transparente Schallschutzwände sind beidseitig zu begrünen.
- (6) Mindestens nach 4 PKW-Abstellplätzen in freier Anordnung ist ein Laubbaum fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (7) Geländeänderungen (Anschüttungen bzw. Abgrabungen) sind nur ausgleichend bzw. im Rahmen von Kinderspielflächen und Baumpflanzungen über der Tiefgarage zulässig.
- (8) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan vorzulegen.

§ 10 SONSTIGES

- (1) Die Errichtung von Plakatwänden ist unzulässig. Ausgenommen davon sind zeitlich beschränkte Provisorien zum Zwecke der Baustelleneinfassung.
- (2) Wenn nicht gemäß § 6 Abs 3 Schallschutzwände zulässig sind, gilt Folgendes: Einfriedungen bzw. Zäune sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m bzw. Hecken aus standortgerechten Gehölzen zulässig.
- (3) Einfriedungen an den östlichen und nördlichen Bauplatzgrenzen sind so auszuführen, dass die Ableitung der Niederschlagswässer von den Straßen auf den Bauplatz weiterhin möglich ist.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europa-platz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf und ist unter www.graz.at/bebauungsplanung einzusehen.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

GZ.: A 19-K 4/1971-9

MITTEILUNG

Auf dem Händlermarkt Jakominiplatz in Graz ist der Marktstandplatz Nr. 20 im Ausmaß von 11 m² zu vergeben.

Der Berechtigungsumfang beruht auf § 5 Abs. 1 Z 1 der Marktordnung 1988 der Landeshauptstadt Graz:

„Auf den täglichen Lebensmittelmärkten sind als Marktgegenstände, soweit nach Z 2 nicht anders bestimmt, zugelassen:

- a) Hauptgegenstände: Lebensmittel aller Art
- b) Nebengegenstände: Blumen, Topf- und Jungpflanzen, Artikel des Blumenbindergewerbes sowie Blumenerde, Sämereien und Vogelfutter
- c) Geschenkartikel, Andenken- und Souvenirartikel, Haus- und Küchengeräte mit Ausnahme von Elektro- und Gasgeräten, Bijouteriewaren, Kurwaren, Papier- und Schreibwaren, Korbwaren, Töpfereiwaren, Kerzen, Christbaumschmuck, Neujahrsartikel mit Ausnahme pyrotechnischer Artikel, Artikel zur Kosmetik und Körperpflege und Naturkosmetikartikel
- d) Verkauf von Lebensmitteln aller Art sowie die Ausübung der im Rahmen der Gewerbeordnung zustehenden Nebenrechte.“

Interessierte Bewerber, die die gewerberechtlichen Voraussetzungen erbringen, werden eingeladen bis **31. Mai 2010** beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt – Referat Marktwesen, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, um Zuweisung dieses Marktstandplatzes anzusuchen (Verwaltungsabgabe lt. geltendem Tarif).

Für den Stadtsenat:
Der Stadtrat:
Detlev Eisel-Eiselsberg

[Aus der GR-Sitzung vom 21. Jänner 2010](#)

(klicken, um dem Link zu folgen)

Vorsitzende:

Bürgermeisterstellvertreterin Lisa Rücker,
Stadtrat Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüsç

Anwesende:

die StadträtInnen Elke Edlinger, Detlev Eisel-Eiselsberg, Mag. (FH) Mario Eustacchio, Mag.^a (FH) Sonja Grabner, Elke Kahr und Mag. Dr. Wolfgang Riedler (sämtliche nicht dem Gemeinderat angehörend) und 52 Mitglieder des Gemeinderates

Entschuldigt:

Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl
sowie die GemeinderätInnen Ingrid Benedik, Ingeborg Bergmann, Andreas Martiner und Christian Sikora

Schriftführer: Wolfgang Polz

Schriftprüfer/in: GR Stefan Schneider

Beginn: 12.50 Uhr

Ende der Sitzung: 18.30 Uhr

Nachruf

*(Auszug aus dem Protokoll der GR-Sitzung vom 21. Jänner 2010,
vorgetragen von Bürgermeisterstellvertreterin Lisa Rucker)*

Stadtrat a. D. Walter Gotschacher

Wie allen bekannt ist, ist Herr Stadtrat a. D. Walter Gotschacher am 2. Jänner dieses Jahres verstorben. Er war Stadtrat der Stadt Graz und ist im 77. Lebensjahr von uns gegangen.

Der SPÖ-Politiker war zwischen 1968 und 1985 Grazer Gemeinderat und zwischen 1985 und 1993 Schulstadtrat. Der ehemalige Direktor der Hauptschule Puntigam und erfahrene Schulpolitiker war Träger vieler hoher Auszeichnungen, unter anderem des Großen Ehrenzeichens des Landes Steiermark und der Viktor-Adler-Plakette.

Ich ersuchen den hohen Gemeinderat, Herrn Stadtrat a. D. Walter Gotschacher mit einer Trauerminute zu gedenken.

Mitteilungen des Bürgermeisters

- 1) Bericht des Rechnungshofes Stromnetz Graz GmbH & Co KG,
GZ: 001-506/333-S3-1/09
- 2) Protokollgenehmigung
- 3) Festsetzung der Termine der ordentlichen Sitzungen des Gemeinderates im Jahre 2010
und der ersten ordentlichen Sitzung im Jahr 2011
- 4) Rechnungsjahr 2009, diverse Überschreitungen von Kreditansätzen
- 5) Verrechnung bzw. Tagsatz für den Bereich Akutgeriatrie/Tagesklinik für nicht
sozialversicherte Patienten

Fragestunde des Gemeinderates

- 1) Verkehrskonzept St. Peter (GR. Mag. Spath, ÖVP an Bgm.-Stvin. Rucker, Grüne)
- 2) ÖV-Tarife für MindestpensionistInnen und Behinderte mit geringem Einkommen (GRin.
Meißlitzer, SPÖ an Bgm.-Stvin. Rucker, Grüne)
- 3) Baumschutz (GR. Schneider, Grüne an Bgm. Mag. Nagl, ÖVP)
- 4) Zukunft der Hummelkaserne (GRin. Schloffer, KPÖ an StR. Dipl.-Ing. Dr. Rüscher, ÖVP)
- 5) Nachteiliger Finanzausgleich für Graz (GR. Mag. Korschelt, FPÖ an StR. Dipl.-Ing. Dr.
Rüscher, ÖVP)
- 6) Berichterstattung in der „Kleinen Zeitung“ zum Thema „Aufregung um Virenfälle in
Seniorenheim“ (GR. Mag. Mariacher, BZÖ an StR. Mag. (FH) Eustacchio, FPÖ)
- 7) Sonderschicht der Müllabfuhr zu Feiertagen (GRin. Mag.a Ennemoser, ÖVP an Bgm.-
Stvin. Rucker, Grüne)
- 8) FußgängerInnen-Schutzweg Krenngasse/Naglergasse (GR. Eichberger, SPÖ an Bgm.-
Stvin. Rucker, Grüne)

Tagesordnung

1

[Präs. 11245/2003-28](#)

einstimmig angenommen

Roswitha Scharl, Abt. f. Gemeindeabgaben,
Bevollmächtigung zur Vertretung der Stadt Graz in Vollstreckungssachen

2

[A 5 - 14207/2004 - 4](#)

mit Mehrheit angenommen

Aktion „Fahrten mit dem Behindertentaxi“;
Einführung einer Einkommensgrenze,
Aufwandsgenehmigung über € 550.000,-- auf FiPos 1.42910.620600

3

[A 6-2405/2003-94](#)

einstimmig angenommen

„Caritas Frauenwohnhaus“
Petition des Gemeinderates an die zuständige Innenministerin

4

[A 8 - 674/2009-38](#)

mit Mehrheit angenommen

Stadtbaudirektion
Messequartier - Infrastrukturausbau
1. Projektgenehmigung über € 2,750.000,-- in der AOG 2010-2013
2. Nachtragskredit in Höhe von € 600.000,-- in der AOG 2010

5

[A 10/BD-22483/2008-11](#)

mit Mehrheit angenommen

Messequartier - Infrastrukturausbau
Projektgenehmigung in Höhe von € 2,75 Mio.
- Aufschließungsstraße Klosterwiesgasse inkl. straßenbegleitende
Baumpflanzungen, Entwässerung und Kfz-Abstellflächen
- Kreuzungsausbau Jakominigürtel/Klosterwiesgasse
- Neuordnung der Kfz-Abstellplätze am Jakominigürtel
- Geh- und Radwegdurchwegung des Bereiches Messequartier/Moserhofschlüssel
- Öffentliche Grünverbindung Münzgrabenstraß/Moserhofschlüssel

6

[A 8/2- 03797/2006-8](#)

mit Mehrheit angenommen

Grazer Parkgebührenverordnung 2006
(Kurz-)Parkzonen/Anpassung

7

[A 14 K 556 1996 41](#)

einstimmig angenommen

05.06.1 Bebauungsplan Köflacher Gasse - Eggenberger
Straße
1. Änderung

V. Bez., KG Gries
Beschluss

8

[A 14 040903 2009](#)

einstimmig angenommen

XI. Bez. KG Wenisbuch
Grundstück Nr. 614
Beschluss
Teilaufhebung des 05.14 Aufschließungsgebietes

9

[A 15-5520/2006](#)

einstimmig angenommen

Förderungsrichtlinien für die Landwirtschaft;
Änderung

Tagesordnung: Nachtrag

1

[A 8 - 6068/2009-2](#)

einstimmig angenommen

Finanz- und Vermögensdirektion
Resolution zur finanziellen Lage der Städte

2

[A 8 - 18345/06-32](#)

mit Mehrheit angenommen

Universalmuseum Joanneum GmbH
Richtlinien für die o. Generalversammlung am 11.2.2010 gem. § 87 Abs. 2 des
Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;
Stimmrechtsermächtigung

3

[A 8 - 40946/08-25](#)

mit Mehrheit angenommen

Umwelttechnik Netzwerkbetriebs GmbH - ECO WORLD
STYRIA
Stimmrechtsermächtigung des Vertreters der Stadt Graz gemäß § 87 Abs. 2 des
Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967

4

[A 8 - 25167/06-24](#)

mit Mehrheit angenommen

Aktualisierte Zinsrisiko- und Finanzierungsstrategie 2010

5

[A 8 - 41291/2009-1](#)

mit Mehrheit angenommen

Stadtschulamt, Unterhaltsreinigung der städtischen

Pflichtschulen, Fremdvergabe;
Projektgenehmigung über € 580.000,-- in der OG 2010-2012

6

[SSA-13057/2009-4](#)

mit Mehrheit angenommen

Unterhaltsreinigung der städtischen Pflichtschulen;
Fremdvergabe;
Projektgenehmigung über € 580.000,-- für die Jahre 2010 bis 2012;
FiPos 1.21100.728010; € 276.400,-- und FiPos 1.21220.728010; € 303.600,--

7

[A 8/4 - 31685/2007](#)

einstimmig angenommen

[A 10/5-10078/2006](#)

Projekt Hochwasserschutz Mariatrosterbach
Grundeinlösen und Dienstbarkeiten für die Errichtung des Rückhaltebeckens
Mariatrost

8

A 14-04310/2008

abgesetzt / zurückgestellt / zurückgezogen

8.11.0 Bebauungsplan
STERNÄCKERWEG - JOHANN WEITZERWEG
VIII. Bez., KG Graz Stadt-Messendorf

9

[A 16-19466/2006](#)

einstimmig angenommen

5. Grazer Kulturdialog;
Informationsbericht

10

[StRH-681/2010-1](#)

mit Mehrheit angenommen

Tätigkeitsbericht 2009

Dringlichkeitsanträge

- 1) Petition an die Bundesregierung bezüglich des Verbots von Krachern der Kategorien FII und FIII, Kleinf Feuerwerk (GR. Rajakovics, ÖVP)
- 2) Demokratiereform/Statutenkonvent (GR. Herper, SPÖ)
- 3) Verpartnerung im Trauungssaal (GRin. Haas-Wippel, SPÖ)
- 4) Petition an das Land Steiermark – Pflegefreistellung (GR. Ing. Lohr, FPÖ)
- 5) Solidarität mit den Beschäftigten in Gesundheits-, Sozial- und Pflegeberufen (GR. Eber, KPÖ)
- 6) Valorisierung der Wohnbeihilfe (GRin. Bergmann, KPÖ)
- 7) Allgemeines Bettelverbot im Stadtgebiet von Graz (GR. Grosz, BZÖ)
- 8) Durchführung einer Volksbefragung gemäß § 82 Volksrechtegesetz durch die Landesregierung (GR. Grosz, BZÖ)

Anfragen an den Bürgermeister

- 1) 110-kV-Bahnstromleitung entlang der GKB-Trasse (GR. Mag. Haßler, SPÖ)
- 2) Wartung und Reinigung der elektronischen GVB-Fahrplananzeigen (GR. Eber, KPÖ)
- 3) Steinfeldfriedhof (GR. Eber, KPÖ)
- 4) Chippflicht für Hunde – Unterstützung für Hundebesitzer mit geringem Einkommen (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 5) Attraktivierung der Umgebung des Schlosses Lustbühel (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 6) Senkung der Parkgebühren im LKH-Parkhaus (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 7) Beratungscontainer für Polizei (GR. Mag. Korschelt, FPÖ)
- 8) Volksschule Graz – Ries, Nachnutzung (GR. Mag. Korschelt, FPÖ)
- 9) System Syntegration vom Malik Management Zentrum St. Gallen (GR. Mag. Korschelt, FPÖ)
- 10) Gesamtkosten der Inserate der Stadt Graz im Jahr 2009 (GR. Grosz, BZÖ)
- 11) Aufwendungen für die Büros des Bürgermeisters, der Bürgermeister-stellvertreterin, der Stadträte und Stadträtinnen (GR. Grosz, BZÖ)
- 12) Reisekosten für die Mitglieder der Stadtregierung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regierungsbüros im Jahr 2009 (GR. Mag. Mariacher, BZÖ)

Anträge

- 1) Ausbau der Bezirksinformationen in den magistratseigenen Medien (GR. Mayr, ÖVP)
- 2) Kurzzeitbetreutes Wohnen (GR. Hohensinner, ÖVP)
- 3) Befristeter Zugang zum Arbeitsmarkt für Absolventen einer österreichischen Hochschule aus Drittstaaten (GR. Hohensinner, ÖVP)
- 4) Barrierefreier Zugang zum Shopping Nord (GR. Mag. Kowald, ÖVP)
- 5) Errichtung einer VS-Ampelanlage im Kreuzungsbereich Kärntner Straße/Hafnerstraße/Hans-Hegenbarth-Allee (GR. Mag. Haßler, SPÖ)
- 6) Verbessertes Baustellenmanagement (GR. Eichberger, SPÖ)
- 7) Erhaltung des universitären Forschungsstandortes Graz und Arbeitsplätze in Graz (GR. Mag.a Dr. Sprachmann, SPÖ)
- 8) Referat für BürgerInnenbeteiligung (GR. Jahn, Grüne)
- 9) Least Cost-Analyse 2. Fernwärmeleitung (GR. Mag.a Pavlovec-Meixner, Grüne)
- 10) Geruchsbelästigung durch Tiertransporter-Waschanlage und Tierabfälle im Schlachthof (GRin. Bergmann, KPÖ)
- 11) Errichtung eines Fußgängerüberganges im Bereich der Eythgasse an der Straßganger Straße (GRin. Bergmann, KPÖ)
- 12) Errichtung eines Fußgängerüberganges im Bereich Kapellenstraße/Am Wagrain nach der Bahnunterführung (GRin. Bergmann, KPÖ)
- 13) Errichtung einer Druckknopfampelanlage und Wiederherstellung des Fußgängerüberganges im Kreuzungsbereich Herrgottwiesgasse/Auf der Tändelwiese/Puchstraße (GRin. Bergmann, KPÖ)
- 14) Durchführung einer Belastungsvergleichsstudie unter Exekutivbeamtinnen und –beamten (GR. Schneider, Grüne)
- 15) Zweispuriger Ausbau der Linie 1 zwischen den Stationen Hilmteich und Mariagrün (GR. Mag. Fabisch, KPÖ)
- 16) Aufrechterhaltung der Finanzierung der Prozessbegleitung und weitere Absicherung dieser Arbeit von TARA (GRin. Mag.a Taberhofer, KPÖ)
- 17) Rad- und Gehweg Zweierbosniakengasse – Lückenschluss Schloss St. Martin (GRin. Schloffer, KPÖ)
- 18) Einsatz von Feinstaubkleber (GR. Ing. Lohr, FPÖ)
- 19) Gegenderte Texte/Kostenerhebung (GR. Sippel, FPÖ)
- 20) AUA - Reduktion von Flugverbindungen (GR. Mag. Korschelt, FPÖ)

- 21) Situation minderjähriger Kinder und Jugendlicher, welche hilfsbedürftige Familienangehörige zu Hause betreuen und pflegen (GR. Mag. Mariacher, BZÖ)
- 22) Sicherheitsproblematik beim Ein- bzw. Ausgang der Neuen Mittelschule St. Andrä zum „Platz der Freiwilligen Schützen“ und Platzumgestaltung (GR. Dipl.-Ing. Topf, ÖVP)
- 23) Schulumfeld NMS St. Andrä/Vorschläge der SchülerInnen (GRin. Haas-Wippel, SPÖ)

Impressum

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualamt

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 216.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310,

Telefon 0316/872-2316, Telefax 0316/872-12316; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz erhältlich in der Präsidualkanzlei, Rathaus,
2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.
